

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1992

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 13* Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Erstattung von Unfallfürsorgeaufwendungen für Militärg Geistliche im Nebenamt.

Vom 13. November 1991.

Artikel 1

(1) Aufgrund Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, den evangelischen Landeskirchen die Aufwendungen im Einzelfall zu erstatten, die diese den Militärg Geistlichen im Nebenamt als Unfallfürsorge gewähren.

(2) Voraussetzung ist, daß der Militärg Geistliche den Unfall in Ausübung seines Nebenamtes erlitten hat und die übrigen Tatbestandsmerkmale des (entsprechend anzuwendenden) § 31 Beamtenversorgungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) vorliegen. Die Höhe der Erstattung darf den Betrag nicht übersteigen, der einem vergleichbaren Bundesbeamten zustehen würde.

Artikel 2

Die Erstattungsforderungen der evangelischen Landeskirchen werden vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr abgewickelt. Sie müssen nach Grund und Höhe prüffähig und vom kirchlichen Rechtsträger sachlich und rechnerisch festgestellt sein.

Bonn, den 13. November 1991

Für die Bundesrepublik
Deutschland

Der Bundesminister
der Verteidigung

Im Auftrag

Krusenotio

Für die Evangelische
Kirche in Deutschland

Der Bevollmächtigte des Rates
der Evangelischen Kirche
in Deutschland
am Sitz der Bundesrepublik
Deutschland

Im Auftrag

Dr. Gaertner

Nr. 14* 23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1991

die 23. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht - Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie - hat die Änderung mit Schreiben vom 16. Dezember 1991 - II b 22 - 39 e 10.01 - genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 71 Abs. 1 Satz 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

»Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 1992 an 5,75 v. H.«

Darmstadt, den 7. Januar 1991

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand**

Dr. Gebhard
Vorsitzender

Nr. 15* 24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1991 die 24. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht - Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie - hat die Änderung mit Schreiben vom 16. Dezember 1991 - II b 22 - 39 e 10.01 - genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte »Satz 1 Buchst. a« gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte »Satz 1« gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

»b) der nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV - geringfügig oder nicht im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich beschäftigt wird oder nicht

als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei ist und«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ein Mitarbeiter, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer befristet beschäftigt wird, unterliegt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung an der Versicherungspflicht.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Mitarbeiter, der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellt wird, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist. ²Wird das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein. ³Ein Mitarbeiter ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeitnehmer, der der Versicherungspflicht nach § 16 Abs. 2 unterliegt.«

c) Absatz 3 Buchst. c wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

4. In § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c werden die Worte »Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb« durch die Worte »Abs. 2« ersetzt.

5. In § 31 Abs. 1 werden die Worte »34 a« durch die Worte »34 b« ersetzt.

6. § 34 a erhält folgende Fassung:

»§ 34a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Für den Pflichtversicherten, der nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen ist, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) ¹Für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 3 Satz 3 Buchst. a) ist ein Beschäftigungsquotient zu bilden. ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt. ³Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 3 Satz 6), die Zahl 1,00,

b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiter für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

(3) ¹Aus den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. ²Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,

b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,

c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und

d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ²Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Der sich nach § 32 Abs. 2 und 3 – ohne die Begrenzung auf 75 v. H. – ergebende Bruttoversorgungssatz und der sich nach § 32 Abs. 3 b – ohne die Begrenzung auf 89,95 v. H. – ergebende Nettoversorgungssatz sind entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ²Das Ergebnis ist gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. ³Dabei ist der Bruttoversorgungssatz mit höchstens 75 v. H. und der Nettoversorgungssatz mit höchstens 89,95 v. H. zu berücksichtigen.«

7. Es wird folgender § 34 b eingefügt:

»§ 34 b

Sonderregelung bei Beurlaubung und Vorruhestand

(1) Für den Pflichtversicherten, der

a) nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen ist (Beurlaubung),

b) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) ¹Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung und die Zeiten, die nach dem Tage liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in

den Vorruhestand geendet hat, unberücksichtigt zu lassen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a gilt Satz 1 nicht für

- a) Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, pflichtversichert gewesen ist,
- b) Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind,
- c) Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist entsprechend § 34 a Abs. 2 und 3 ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden; dabei ist § 34 a Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der nach Buchstabe c zu berücksichtigenden Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist; für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 34 a Abs. 1) sind auch Beschäftigungsquotienten der entsprechenden Versicherungsabschnitte (§ 34 a Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu berücksichtigen. ²Für die Ermittlung der Gesamtversorgung ist § 34 a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.«

8. In § 104 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten »§ 34 a« die Worte »oder § 34 b« eingefügt.
9. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte »und 34 a« durch die Worte »bis 34 b« ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente unter Anwendung des § 34 a in der vor dem 1. April 1991 geltenden Fassung berechnet worden ist, sind § 34 a und § 34 b in der vom 1. April 1991 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. März 1991 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.

§ 2.

Übergangsvorschrift

Ist bei einem Mitarbeiter, für den die Pflicht zur Versicherung aufgrund der 24. Änderung der Satzung entsteht, durch einen nach dem Inkrafttreten, aber vor der Anmeldung zur Pflichtversicherung erlittenen Arbeitsunfall der Versicherungsfall eingetreten, ist der Mitarbeiter gleichwohl anzumelden.

§ 3

Satzungsergänzender Beschluß

Eine Pflichtversicherung kann von einem Arbeitgeber durch schriftliche Vereinbarung aufrechterhalten werden, wenn der Pflichtversicherte im Gebiet des nach Artikel 3 des Einigungsvertrages im öffentlichen oder kirchlichen Dienst als Arbeitnehmer oder Mitarbeiter beschäftigt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die §§ 1 und 2 treten am 1. April 1991 in Kraft. § 3 tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 7. Januar 1991

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. G e b h a r d

Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Ost –

Nr. 16* **2. Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (2. Pfarrerdienstrechtsgesetz).**

Vom 29. April 1990.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat aufgrund des Artikels 6 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Änderung und Ergän-

zung des Pfarrerdienstrechtsgesetzes vom 4. Juni 1983 (MBl 1984 S. 35) beschlossen:

§ 1

§ 14 Absätze 1, 2 und 4 des Pfarrerdienstrechtsgesetzes erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Eine Pastorin, die an der vollen Ausübung ihres Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, kann

auf ihren Antrag vom Konsistorium (Landeskirchenrat) bis zur Höchstdauer von sechs Jahren vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung hat in der Regel den Verlust der Pfarrstelle zur Folge. Bei einer Freistellung bis zur Dauer eines Jahres kann die Pfarrstelle der Pastorin belassen werden. Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat sind vor der Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenrats) zu hören.

(2) Wird die Pastorin nach einer Geburt im Anschluß an den Wochenurlaub entsprechend der allgemeinen Bestimmungen freigestellt, behält sie in der Regel die Pfarrstelle. Ist eine ausreichende Vertretung in der Pfarrstelle nicht gewährleistet, so kann das Konsistorium (Landeskirchenrat) für die Zeit nach Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes den Verlust der Pfarrstelle beschließen, wenn der Kreiskirchenrat es beantragt. Der Gemeindekirchenrat ist zuvor zu hören.

(4) In besonders begründeten Fällen kann eine Freistellung nach der Geburt eines Kindes oder aus anderen familiären Gründen auch einem Pfarrer gewährt werden. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Es wird in das Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz eingeführt:

§ 10 a

(zu § 25 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Der Pfarrer ist während seiner Entsendung in eine Pfarrstelle verpflichtet, an der vom Rat oder der zuständigen Kirchenleitung bestimmten Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen. Dazu wird er vom Konsistorium (Landeskirchenrat) einberufen.

(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle kann aufgeschoben werden, bis der Pfarrer der Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist. Die Möglichkeit, ein Verfahren wegen der Verletzung der Dienstplichten einzuleiten, bleibt unberührt.

Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der EKU in Kraft gesetzt.

Berlin, den 29 April 1990

Synode der EKU

–Bereich DDR–

Affeld

Nr. 17* **Beschluß betreffend Außerkraftsetzung der Verordnung über die Vertrauensausschüsse vom 4. Oktober 1966.**

Vom 2. Oktober 1991.

Die Verordnung über die Vertrauensausschüsse vom 4. Oktober 1966 wird für die Evangelische Kirche der Union mit Wirkung vom 31. Dezember 1991 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Oktober 1991

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

– Bereich Ost –

Dr. Rogge

Vorsitzender

Nr. 18* **Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union).**

Vom 3. Dezember 1991.

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

(2) Diese Ordnung gilt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Evangelische Kirche der Union und diejenigen ihrer Gliedkirchen, die einer Arbeitsrechtssetzung nach dieser Ordnung mit Wirkung auch für den gliedkirchlichen Bereich zugestimmt haben.

(3) Sie gilt auch für die gliedkirchlichen diakonischen Werke und deren Einrichtungen, soweit deren zuständige Organe die Anwendung dieser Ordnung beschlossen haben.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und der beteiligten Gliedkirchen einschließlich deren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Einrichtungen und Werken sowie kircheneigenen Anstalten und Stiftungen wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Kommission kann darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mitwirken.

§ 3

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Absatz 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 12 sind verbindlich. Es dürfen nur solche Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist paritätisch zusammengesetzt aus einer gleichen Anzahl von

- Vertretern der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und
- Vertretern der in § 1 Absatz 1 genannten Körperschaften.

Die Gesamtzahl der Mitglieder und deren Verteilung auf die in § 1 Absatz 2 genannten kirchlichen Körperschaften bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Für die gliedkirchlichen diakonischen Werke im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und deren Gliedkirchen kann die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland je

einen Vertreter der Mitarbeiter und der Anstellungsträger mit beratender Stimme in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Die Vertreter der Mitarbeiter werden durch die Vereinigungen entsandt, denen mindestens 20 % der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union oder der jeweiligen Gliedkirche angehören. Solange keine entsprechenden Vereinigungen vorhanden sind, benennt die jeweilige Gesamtmitarbeitervertretung oder ein vergleichbarer Zusammenschluß der Evangelischen Kirche der Union oder der Gliedkirchen die Mitglieder und Stellvertreter; das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 6

Vertreter kirchlicher Körperschaften

Die Vertreter für die in § 1 Absatz 2 genannten kirchlichen Körperschaften werden durch die Evangelischen Kirche der Union und durch die Gliedkirchen entsandt.

§ 7

Amtsduer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für die Stellvertreter.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission üben ihr Amt unentgeltlich aus. Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 9

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in den Angelegenheiten des § 2 Absatz 2 mit den Stimmen von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder, in den anderen Angelegenheiten mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.

(8) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden.

(9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(10) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(11) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 5 und 6) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Tagungskosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche der Union getragen.

(12) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Kirchenkanzlei wahrgenommen.

§ 10

Einleitung des Verfahrens

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Anträgen der Evangelischen Kirche der Union, einer beteiligten Gliedkirche oder einer in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigung, im Falle des § 5 Satz 2 ggf. der Gesamtmitarbeitervertretung oder des vergleichbaren Zusammenschlusses oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Absatz 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß § 10 zugeleitet und, sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(2) Erhebt mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ein Beteiligter gemäß § 10 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluß schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen,

so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluß kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden keine Einwendungen erhoben oder der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, so ist der Beschluß nach Ablauf der Fristen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(5) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann in dringenden Fällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 12

Schlichtungsausschuß

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 3 und 5 sowie § 13 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen benennt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter benannt.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche der Union, die Beisitzer nach Absatz 2 werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durch Handschlag zur gewissenhaften Ausführung ihres Amtes verpflichtet.

(7) Der Schlichtungsausschuß kann Einzelheiten zum Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

(8) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und vier Beisitzer anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(9) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(10) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche der Union.

§ 13

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß; bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

§ 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Solange ein Schlichtungsausschuß nicht besteht, nimmt der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 3. Dezember 1991

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

– Bereich Ost –

Dr. Rogge

Vorsitzender

Nr. 19* **Verordnung über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen Gliedkirchen (Kirchliche Versorgungsordnung – EKV).**

Vom 3. Dezember 1991.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgende Kirchliche Versorgungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

Abschnitt II

Ruhegehalt

- § 4 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Zurechnungszeit
- § 8 Höhe des Ruhegehalts

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bezüge für den Sterbemonat
- § 11 Sterbegeld
- § 12 Weiterbenutzung der Dienstwohnung
- § 13 Witwengeld
- § 14 Höhe des Witwengeldes
- § 15 Waisengeld
- § 16 Höhe des Waisengeldes
- § 17 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld; Witwenabfindung
- § 18 Beginn der Zahlung
- § 19 Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge
- § 20 Witwerversorgung

Abschnitt IV

Unterhaltsbeiträge

- § 21 Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen
- § 22 Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen
- § 23 Unterhaltsbeiträge im Dienststrafverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen
- § 24 Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Abschnitt V

Unfallfürsorge

- § 25 Unfallfürsorge

Abschnitt VI

Ruhensvorschriften

1. Unterabschnitt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

- § 26 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst
- § 27 Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichem Dienst
- § 28 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichem Dienst
- § 29 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb des kirchlichen oder des sonstigen öffentlichen Dienstes erzielttem Einkommen
- § 30 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen

2. Unterabschnitt

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

- § 31 Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge
- § 32 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichem Dienst
- § 33 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst
- § 34 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

3. Unterabschnitt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- § 35 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 36 Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- § 37 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Abschnitt VII

Gemeinsame Vorschriften

- § 38 Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 39 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 40 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 41 Anzeigepflicht
- § 42 Anpassung der Versorgungsbezüge

Abschnitt VIII

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

- § 43 Versorgungssicherung
- § 44 Rentenanrechnung
- § 45 Steuervorteilsausgleich
- § 46 Ausfallgarantie
- § 47 Mitwirkungspflichten
- § 48 Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze

Abschnitt IX

Wartestandsbezüge

- § 49 Bestandteile
- § 50 Höhe des Wartegeldes
- § 51 Berücksichtigung anderer Einkünfte
- § 52 Erlöschen des Anspruchs

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 53 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht
- § 54 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 55 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 56 Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz

- § 57 Ergänzende Anwendung des für Beamte in Bund und Ländern geltenden Rechts
- § 58 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von Satz 2. Versorgungsberechtigte sind die Pfarrer und Pastorinnen, die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise im Bereich Ost.

(2) Eine Versorgung nach dieser Ordnung kann auch einem Pfarrer, einer Pastorin, einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin zugesichert werden, die im Dienst eines kirchlichen Werks, einer kirchlichen Anstalt oder Stiftung stehen, die nicht von einer der in Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften getragen wird, wenn dies durch Vereinbarung zugesichert wird. Dies setzt die Bereitschaft des Rechtsträgers voraus, für die Dauer des Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten.

(3) Diese Ordnung regelt auch die Wartestandsbezüge der nach den Absätzen 1 und 2 Versorgungsberechtigten.

(4) Die Ansprüche aus dieser Ordnung richten sich gegen die Gliedkirche, soweit die Versorgungsberechtigten im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gegen diese.

§ 2

Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Unterhaltsbeiträge,
4. Unfallfürsorge.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Pfarrer oder dem Kirchenbeamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Abschnitt II

Ruhegehalt

§ 4

Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft kirchengesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 5 Absatz 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, sind einzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Versorgungsberechtigten zuletzt zugestanden hat
2. der Ortszuschlag bis zur Stufe 2,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ohne Vorliegen einer Teilbeschäftigung zu zahlen gewesen wären.

(3) Ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. Satz 2 gilt nicht, wenn es sich bei dem mit höheren Dienstbezügen verbundenen Amt um einen zeitlich befristeten Dienst gehandelt hat und der Versorgungsberechtigte das Amt mindestens zehn Jahre oder, falls dieses kürzer ist, mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt hat.

§ 6

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag seiner ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs

schriftlich zugestanden ist, daß dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,

3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer, Pastorin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Landeskirche, in der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Bund der Evangelischen Kirchen, in einer Gliedkirche oder in deren Zusammenschlüssen,
2. die Zeit eines Wartestandes in der Landeskirche, in der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Bund der Evangelischen Kirchen, in einer Gliedkirche oder in deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für einen Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils,
3. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachte Zeiten,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Betätigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. bei Pfarrern und Pastorinnen die Zeiten einer nicht-theologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung eines Pfarrers notwendig ist,
5. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nicht-beruflichen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 27. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

§ 7

Zurechnungszeit

Ist der Empfänger von Dienstbezügen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vor der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

§ 8

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr

um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Ruhestandsversetzung vor der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, ohne daß Dienstunfähigkeit vorliegt; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und als anerkannte Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des staatlichen Schwerbehindertengesetzes¹ auf ihren Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

§ 9

Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung umfaßt

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Weiterbenutzung der Dienstwohnung,
4. Witwengeld,
5. Waisengeld,
6. Witwersorgung.

§ 10

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 11 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 11

Sterbegeld

(1) Beim Tode eines vor Beginn des Ruhestandes verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder des Versorgungsberechtigten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen; im Falle einer Teilbeschäftigung sind die vollen Bezüge zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Versorgungsberechtigten im Ruhestand; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt.

(2) Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit

¹ Schwerbehindertengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, ber. S. 1550)

des Todes des Versorgungsberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 12

Weiterbenutzung der Dienstwohnung

War der Verstorbene zuletzt im Genuß einer Dienstwohnung, so sind seine Witwe und die ehelichen und als Kind angenommenen Kinder, die unmittelbar vor dem Tode mit ihm in einem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiterzubenzutzen. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

§ 13

Witwengeld

Die Witwe eines Versorgungsberechtigten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Versorgungsberechtigten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Versorgungsberechtigte in Ruhestand zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

§ 14

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld auszugehen.

§ 15

Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsempfängers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 16

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Regelung nur das höchste Waisengeld gezahlt. Das volle Waisengeld erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologenehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle versehen haben oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis waren.

§ 17

Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld; Witwenabfindung

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu liegenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 14 oder § 16 erhalten.

§ 18

Beginn der Zahlung

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 19

Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge; Witwenabfindung

(1) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 3 Absatz 2 Sätze 1, 5 und 6, Absatz 3 oder § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen ge-

geben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat und
 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder ihr früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.
- (3) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung; die für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Witwerversorgung

Die in dieser Ordnung für Witwen getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Witwer.

Abschnitt IV**Unterhaltsbeiträge**

§ 21

Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen und nicht waisengeldberechtigte Witwen

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Empfängers von Dienst-, Wartestands- oder Versorgungsbezügen, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Mannes gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 zu gewährende Betrag ist in einem Hundertsatz bis zur Höhe des Witwengeldes festzusetzen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versorgung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren.

(4) Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn die Bezugsempfängerin aus der Kirche ausgetreten ist oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich schädigt. Die Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrages ist nach Maßgabe kirchenrechtlicher Bestimmungen anfechtbar.

§ 22

Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen

(1) Die zuständige Dienststelle kann dienstunfähigen Pfarrern auf Probe, Kirchenbeamten auf Probe sowie dienstunfähigen Empfängern von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Dienststelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bis zur Höhe von 75 vom Hundert, darüber hinaus bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) Die zuständige Dienststelle kann abweichend von § 15 Absatz 2 sowie in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren.

§ 23

Unterhaltsbeiträge im Dienststrafverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Amtspflichtverletzungsverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

§ 24

Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Stirbt ein Empfänger von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen, so kann die zuständige Dienststelle den in § 11 Absatz 1 und 2 genannten Personen in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe, außerdem den Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes bestehenden Bestimmungen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

Abschnitt V**Unfallfürsorge**

§ 25

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts gewährt.

(2) Die Unfallmeldung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren an die zuständige kirchliche Dienststelle zu richten. Diese untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

Abschnitt VI**Ruhenvorschriften****1. Unterabschnitt****Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen**

§ 26

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst

(1) Bezieht

1. ein aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter
2. eine aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis versorgungsberechtigte Witwe oder Waise

aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält der Berechtigte daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der zuständigen kirchlichen Dienststelle Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, wenn das Endgrundgehalt erreicht worden wäre, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages,
2. für Waisen 40 vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge, zusätzlich eines ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag von 20 vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen.

§ 27

Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

Bezieht

1. ein aus einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter, dem zugleich Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zusteht,
2. eine aus kirchlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise

aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Dienstbezüge, so sind die kirchlichen Bezüge nur bis zum Erreichen der in § 26 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 28

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

Bezieht

1. ein aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Versorgungsberechtigter,

2. eine aus kirchlichen Dienstverhältnissen versorgungsrechtigte Witwe oder Waise

aus einer Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst Verwendungseinkommen und Versorgungsbezüge, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge neben dem staatlichen Verwendungseinkommen und den nach staatlichem Recht gekürzten Versorgungsbezügen nur bis zum Erreichen der in § 26 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 29

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb des kirchlichen oder des sonstigen öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen

Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes wird entsprechend den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften auf das Ruhegehalt angerechnet. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 30

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen

Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, so wird die Entschädigung nach Maßgabe von Satz 2 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 Bundesbesoldungsgesetz mit dem Ortszuschlag der Stufe 1.

2. Unterabschnitt**Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge**

§ 31

Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 2. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 1)

das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt ergibt, wie es sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe auf der Grundlage des früheren Ruhegehalts berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages,

2. für Witwen (Absatz 1 Nr. 2)

der Höchstruhegehaltssatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe,

aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag von 20 vom Hundert zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwengeld oder einer ähnlichen Versorgung, so wird das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages nur bis zu der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Höchstgrenze gewährt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Bestandteils des Ortszuschlages sowie eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

§ 32

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an weiteren Versorgungsbezügen

1. ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
 2. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind neben den Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten für Empfänger von Versorgungsbezügen (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages. Für Witwen und Waisen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und für Witwen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt die in § 31 Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichnete Höchstgrenze entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist vom kirchlichen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert zu belassen.

(4) § 31 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

Erhält aus mehreren früheren Verwendungen im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst

1. ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung

3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind § 31 und § 32 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag zu zwei Dritteln des jeweiligen Bruttobetragtes der Versorgungsbezüge. Anrechnungsfrei bleibt mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 Bundesbesoldungsgesetz mit dem Ortszuschlag der Stufe 1.

3. Unterabschnitt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

§ 35

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Erhalten Versorgungsberechtigte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes Rentenleistungen, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Empfänger von Ruhegehalt der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die nach §§ 6 und 7 berechnete Zeit und die bei der Rente berücksichtigten zusätzlichen, nach der Vollendung des 27. Lebensjahres liegenden Zeiten in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit,
2. für Witwen und Waisen der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Empfängern von Ruhegehalt (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Rentenversicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträ-

ge, zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen gleich

1. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen im Sinne des § 55 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes,²
2. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet sowie Leistungen aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.³

§ 36

Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung werden angerechnet, wenn der Versorgungsbezug nach Unfallfürsorgebestimmungen (§ 25) überschritten würde. Nicht anrechenbar ist jedoch derjenige Teil der Unfallrente, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz HEZG) vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebenden Minderung, angerechnet.

§ 37

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Die Vorschriften des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung und über die Anwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend.

Abschnitt VII

Gemeinsame Vorschriften

§ 38

Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die zuständige Dienststelle setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und den gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die kirchlichen Dienstbezüge.

(3) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

- 2) Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsordnung-BeamtVEV) vom 11. März 1991 (Bundesgesetzblatt 1991, Seite 630)
- 3) Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsordnung-BeamtVEV) vom 11. März 1991 (Bundesgesetzblatt 1991, Seite 630)

§ 39

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur soweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen aus Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 40

Rückforderung von Versorgungsbezügen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 41

Anzeigespflicht

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Verlegung des Wohnsitzes sowie den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen, die Witwe außerdem auch ihre Verheiratung.

(2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Bezuges und der Änderung von Einkünften sowie der Verheiratung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wiederzuerkannt werden.

§ 42

Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge durch Änderung der Grundhaltungssätze und der Ortszuschläge erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungssätze von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepaßt.

Abschnitt VIII

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 43

Versorgungssicherung

(1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sind Pfarrer und Kirchenbeamte bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

(2) Die Kirche gewährt zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlags bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Landeskirche nach Maßgabe einer Verordnung abgegolten.

§ 44

Rentenanrechnung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieser Ordnung errechneten Versorgungsbezüge werden die auf § 43 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der in § 35 und § 36 getroffenen Sonderregelung in voller Höhe angerechnet.

(2) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuß.

(3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

§ 45

Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 46

Ausfallgarantie

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Voranschuß in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 44 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Kirche abtrifft.

(3) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Kirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein um den Teil der durch die Beitragsleistung verminderten Versichertenrente gekürztes Ruhegehalt.

§ 47

Mitwirkungspflichten

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Das Altersruhegeld soll so rechtzeitig beantragt werden, daß die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies

gilt sinngemäß bei einem vorgezogenen Altersruhegeld für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Landeskirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

§ 48

Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze

Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das vorgezogene Altersruhegeld deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze⁴ überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich aufgrund von § 43 ergibt.

Abschnitt IX**Wartestandsbezüge**

§ 49

Bestandteile

Wartestandsbezüge sind

1. Wartegeld,
2. der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages.

§ 50

Höhe des Wartegeldes

(1) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger von Wartestandsbezügen an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Dienstjahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 vom Hundert gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Solange der Empfänger von Wartestandsbezügen in einer Dienstwohnung wohnt, wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge kein Ortszuschlag angesetzt. Dafür wird eine Entschädigung in Höhe der Miete gewährt, die für die Benutzung der Dienstwohnung zu zahlen ist, bis zur Höhe des Betrages, um den sich das Wartegeld erhöht, wenn bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Ortszuschlag angesetzt wird. Die zuständige Dienststelle kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 26 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

§ 51

Berücksichtigung anderer Einkünfte

Bezieht ein Empfänger von Wartestandsbezügen aus einer Tätigkeit in nichtkirchlichem Dienst Einkommen, so erhält er seine Wartestandsbezüge nur in soweit, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

⁴) §§ 34 Absatz 2 und 3 SGB VI, 18 Absatz 4 SGB IV

§ 52

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Wartestandsbezüge erlischt

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
2. mit dem Zeitpunkt des Ruhestandes,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Abschnitt X**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 53

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieser Ordnung stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17), in der Fassung des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoneiveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) beruhen, den nach dieser Ordnung in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 54

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

Wenn für bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhandene Versorgungsempfänger infolge der Neuregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhegehaltes bemißt, eintreten würde, sind für die betreffenden Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge weiterhin nach den nach dem bisherigen Recht bestimmten Vomhundertsätzen zu bemessen.

§ 55

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes richtet sich dabei nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht.

(2) Erreicht der Versorgungsberechtigte aus einem bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestehenden Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2002 die für ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach dieser Ordnung für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Tritt der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, oh-

ne daß Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist § 8 Absatz 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Vomhundertsatz der Minderung des Ruhegehalts beträgt bei Vollendung des 62. Lebensjahres

vor dem 1. Januar 2002	0,0 v. H.
nach dem 31. Dezember 2001	0,6 v. H.
nach dem 31. Dezember 2002	1,2 v. H.
nach dem 31. Dezember 2003	1,8 v. H.
nach dem 31. Dezember 2004	2,4 v. H.
nach dem 31. Dezember 2005	3,0 v. H.
nach dem 31. Dezember 2006	3,6 v. H.

(5) Bis zu einer anderweitigen dienstrechtlichen Regelung gilt für Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen § 8 Absatz 2 dieser Ordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

(6) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen nach § 31 Absatz 2, § 32 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 dieser Ordnung zu berücksichtigen.

§ 56

Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz

Bei der Anwendung von § 8 wird bis auf weiteres das höchste erreichbare Ruhegehalt auf 70 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge begrenzt; diese Begrenzung ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Bei der Anwendung des § 50 Absatz 1 gilt Satz 1, 1. Halbsatz entsprechend.

§ 57

Ergänzende Anwendung des für Beamte in Bund und Ländern geltenden Rechts

In Ergänzung dieser Ordnung ist das für die Versorgung der Beamten in Bund und Ländern geltende Recht sinngemäß anzuwenden, es sei denn, daß dieses Recht mit kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist.

§ 58

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt, abgesehen von § 43 Absatz 2 Satz 2 und § 45, am 1. Januar 1992 in Kraft; entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der § 43 Absatz 2 Satz 2 und § 45 bestimmt der Rat.

B e r l i n , den 3. Dezember 1991

**Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Ost –**

Dr. R o g g e
Vorsitzender

Nr. 20* Beschluß zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991.

Vom 3. Dezember 1991.

I.

(1) Die Beschlüsse des Rates der EKV – Bereich Ost – für die Besoldung der Kirchenbeamten und die Vergütung

der kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis der Gliedkirchen gelten nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 für die Besoldung und die Vergütung der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei.

(2) Vermindern sich durch die Anwendung des in den alten Bundesländern geltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts ab 1. Januar 1992 die den Kirchenbeamten und nichtbeamteten Mitarbeitern der Kirchenkanzlei zustehenden ständigen monatlichen Nettobezüge, werden die Unterschiedsbeträge als persönliche Zulagen solange gezahlt, bis die Bruttobezüge der Mitarbeiter den Bruttobezügen der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei – Bereich West – entsprechen.

(3) Die Mitarbeiter erhalten im Falle von Zuzahlungen anlässlich der Inanspruchnahme von Sachleistungen der Krankenversicherung nettowirksam als Härteausgleich die Differenz zwischen den im West- und Ostbereich entstehenden Sachleistungskosten.

II.

Für die nichtbeamteten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union gestanden haben, das am 1. Januar 1992 zur EKV fortbesteht, gilt für die Dauer dieses Dienstverhältnisses folgendes:

1. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach den im Bereich West geltenden Bestimmungen von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie

zu berücksichtigen wäre, wenn die im Bereich West geltenden Bestimmungen bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätten (vgl. § 4 der Anpassungsrechtsregelung vom 1. März 1991, ABL. EKD S. 206).

2. Verringern sich durch das Inkrafttreten der im Bereich West geltenden Bestimmungen die am 31. Dezember 1991 nach den bisher geltenden Arbeitsrechtsregelungen zustehenden ständigen monatlichen Bezüge, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage gewährt. Die persönliche Zulage vermindert sich um die Hälfte der nach dem 1. Januar 1992 eintretenden persönlichen und allgemeinen Verbesserungen der Bezüge (Grundvergütung, Ortszuschlag, in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen).

III.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1991

**Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Ost –**

Dr. Rogge
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 21 Kirchengesetz über die Wiedereingliederung der Kirchengemeinden der ehemaligen Propstei Blankenburg in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig.

Vom 23. November 1991. (LKABl. S. 94)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen abgeschlossenen Vertrag über die Wiedereingliederung der Kirchengemeinden der ehemaligen Propstei Blankenburg in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig vom 23./30. Oktober 1991 wird zugestimmt.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bindend.

§ 2

Die Kirchenmitglieder der in Artikel 1 des Vertrages genannten Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

§ 3

Die Amtszeit der im Amt befindlichen Gemeindeglieder endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 31. Mai 1994.

§ 4

Die Pfarren und Pfarrwitwentümer bleiben als rechtlich selbständige Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen. Bezüglich der Opfereien gilt § 94 Kirchengemeindeordnung.

§ 5

(1) Die Kirchengemeinden Allrode, Altenbrak, Benzingerode, Blankenburg St. Bartholomäus, Blankenburg St. Katharinen, Blankenburg Luthergemeinde, Börnecke, Catenstedt, Hasselfelde, Heimburg, Hüttenrode, Michaelstein, Neuwerk, Rübeland, Stiege, Tanne, Timmenrode, Trautenstein, Treseburg und Wienrode werden bis zu einer endgültigen Entscheidung in die Evangelisch-lutherische Propstei Bad Harzburg eingegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden Calvörde, Elsebeck-Berenbrock, Jeseritz, Parleib, Uthmöden und Zobbenitz werden in die Evangelisch-lutherische Propstei Vorsfelde eingegliedert.

§ 6

(1) Die Kirchenvorstände der in § 5 genannten Kirchengemeinden wählen bis zum 29. Februar 1992 gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 2 Propsteiordnung die jeweiligen Mitglieder der Propsteisynoden Bad Harzburg und Vorsfelde.

(2) Die Propsteivorstände der Propsteien Bad Harzburg und Vorsfelde berufen bis zum 31. März 1992 gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 4 Propsteiordnung weitere nichtordinierte Mitglieder der Propsteisynoden aus den in § 5 genannten Kirchengemeinden.

§ 7

Die gemäß Artikel 2 des Vertrages auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig überführten Sachmittel und Stellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des bisherigen Kreiskirchenamtes Blankenburg sowie die Dienst- und Anstellungsverhältnisse dieser Mitarbeiter werden nach Einrichtung eines Kirchenverbandes Blankenburg auf diesen übertragen.

§ 8

Für die in Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages genannten Pfarrer und Pfarrerrinnen/Pastorinnen wird während der Dauer der Sonderregelung nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages gemäß § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 18. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172 anstelle der Besoldung und Versorgung nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 2. September 1981 (Amtsbl. 1981, S. 41) in der Fassung vom 5. März 1991 (Amtsbl. 1991 S. 44) die Besoldung und Versorgung in der Besoldungsstufe und Höhe nach dem in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Recht gewährt. Mit dem Ende der Sonderregelung nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages tritt an die Stelle des insoweit geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das entsprechende Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

§ 9

Für die in Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages genannten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird während der Dauer der Sonderregelung nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages anstelle der Besoldung und Versorgung nach dem Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1989 (Amtsbl. 1989 S. 59) die Besoldung und Versorgung in der Besoldungsstufe und Höhe nach dem in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Recht gewährt. § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die in Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages genannten Pfarrer und Pfarrerrinnen/Pastorinnen können sich während der Dauer der Sonderregelung nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages nur mit Zustimmung der Kirchenregierung gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 23. November 1979 (Amtsbl. 1979 S. 160) in der Fassung vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 27) auf freie Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag bewerben.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Braunschweig, den 23. November 1991

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

**Nr. 22 Vertrag über die Wiedereingliederung der
Kirchengemeinden der ehemaligen Propstei
Blankenburg in die Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig.**

Vom 23. Oktober 1991/30. Oktober 1991.
(LKABl. S.95)

Zwischen der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und der

Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertre-
ten durch die Kirchenleitung,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Die bis zum Abschluß des Vertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 19. Juni 1973 zur Propstei Blankenburg der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehörenden Kirchengemeinden, die aufgrund des Vertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 1./15. 10. 1985 in die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen eingegliedert worden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages aus der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgegliedert und wieder in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig eingegliedert.

(2) Zur ehemaligen Propstei Blankenburg gehören die folgenden Kirchengemeinden: Allrode, Altenbrak, Benzingerode, Blankenburg St. Bartholomäus, Blankenburg St. Katharinen, Blankenburg Luthergemeinde, Börnecke, Cattenstedt, Hasselfelde, Heimburg, Hüttenrode, Michaelstein, Neuwerk, Rübeland, Stiege, Tanne, Timmenrode, Trautenstein, Treseburg, Wienrode sowie Calvörde, Elsebeck-Berenbrock, Jeseritz, Parleib, Uthmöden und Zobbenitz.

(3) Mit dieser Rückgliederung tritt in dem in Absatz 1 bezeichneten Bereich das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Kraft, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

(4) Der verbleibende Kirchenkreis Wernigerode steht in der rechtlichen Kontinuität des bisherigen Kirchenkreises Blankenburg-Wernigerode unbeschadet von Artikel 2 und Artikel 4 Abs. 1 dieses Vertrages. Eine Vermögensauseinandersetzung findet unbeschadet von Artikel 10 nicht statt.

Artikel 2

Das in Blankenburg befindliche Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Blankenburg-Wernigerode wird aufgehoben. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Sachmittel des bisherigen Kreiskirchenamtes werden bis auf

weiteres auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig überführt.

Artikel 3

(1) Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der in dem in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Bereich tätigen Pfarrer, Pfarrerinnen/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen werden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig nach Maßgabe dieses Vertrages übergeleitet.

(2) Um eine Ungleichbehandlung der Pfarrer, Pfarrerinnen/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit denen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Besoldungs- und Versorgungsfragen zu vermeiden und eine Vergleichbarkeit der Einkommensverhältnisse der Pfarrer, Pfarrerinnen/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit den Gemeindegliedern der Kirchengemeinden der Propstei zu ermöglichen, sind sich die vertragschließenden Kirchen darüber einig, daß für eine Übergangszeit eine Sonderregelung für die Besoldung und Versorgung entsprechend der Besoldung und Versorgung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vorgenommen wird. Die Übergangszeit besteht für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Sollten bereits vor Ablauf der Übergangszeit die Besoldungsverhältnisse des Öffentlichen Dienstes im Lande Sachsen-Anhalt denen des Landes Niedersachsen im wesentlichen angeglichen sein, so wird der Zeitpunkt, zu dem die Sonderregelung gemäß Satz 1 beendet wird, durch übereinstimmende Beschlüsse des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig festgestellt. Die Beschlüsse und der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Sonderregelung werden in den jeweiligen Amtsblättern bekanntgemacht.

(3) Mit der Überleitung findet das für Pfarrer, Pfarrerinnen/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltende Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht nach Maßgabe des Absatzes 2 Anwendung.

(4) Die vertragschließenden Kirchen vereinbaren, den Pfarrern, Pfarrerinnen/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in den Kirchengemeinden des in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Bereichs tätig sind, ein Rückkehrrecht in die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe des Pfarrerdienst- und Pfarrstellenbesetzungsrechts dieser Kirche zu gewähren.

Artikel 4

(1) Die privatrechtlich geordneten Dienstverhältnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in dem in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Bereich tätig sind, bleiben unberührt, soweit die Kirchengemeinden Anstellungsträger sind, oder werden auf die Propstei Vorsfelde sowie bis auf weiteres auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig überführt.

(2) Artikel 3 Abs. 2 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß in den vergütungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen ebenfalls eine entsprechende Sonderregelung vorgesehen wird.

(3) Auf die privatrechtlich geordneten Dienstverhältnisse findet mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages das in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltende Recht nach Maßgabe des Absatzes 2 Anwendung.

Artikel 5

Die vertragschließenden Kirchen sind sich darin einig, daß Formen der übergemeindlichen Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Blankenburg und Wernigerode aufrechterhalten und unter Einbeziehung des Bereichs Bad Harzburg fortgeführt werden sollen. Die Leitungsorgane der vertragschließenden Kirchen werden entsprechende Aktivitäten in den Bereichen Wernigerode, Blankenburg und Bad Harzburg unterstützen.

Artikel 6

(1) Die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 2 durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig gewährleistet. Die Versorgung entspricht nach Ablauf der in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Sonderregelung in ihrem Umfang derjenigen der übrigen Pfarrer, Pfarrerinnen/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger werden auf die Versorgung nach Maßgabe des geltenden Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsrechts angerechnet.

(2) Rechte und Pflichten, die die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen aufgrund der »Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene« vom 28. März 1980 für die Pfarrer und Kirchenbeamten in dem in Artikel 1 Abs. 1 dieses Vertrages bezeichneten Bereich hat, gehen vorbehaltlich der Zustimmung der in der Vereinbarung genannten Versicherungsanstalt oder deren Rechtsnachfolger auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig über.

Artikel 7

Anstelle von Leistungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt zahlt für die in dem in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Bereich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Evangelische Landeskirche in Braunschweig eine Zusatzversorgung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Artikel 8

(1) Die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern in dem in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Bereich erfolgt in Beachtung der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vereinbarten und abgestimmten Regelungen. Der Kirchensteuerbeschuß der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird bis auf weiteres von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entsprechend übernommen.

(2) Die Feststellung und Abführung der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden des in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Bereichs entfallenden Kirchensteuereinnahmen erfolgt nach der in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen praktizierten Regelung. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(3) Vor wesentlichen Änderungen der in Absatz 1 bezeichneten Regelungen werden sich die vertragschließenden Kirchen verständigen.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braun-

schweig bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten auf Zahlung von Zuschüssen und Versicherungsleistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von Staatsleistungen (Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse zur Pfarrbesoldung) gegenüber dem Lande Sachsen-Anhalt.

Artikel 10

Die Verwaltung des für die Kirchengemeinden der ehemaligen Propstei Blankenburg bestimmten Sondervermögens geht auf das Landeskirchenamt Wolfenbüttel über. Dies bezieht sich sowohl auf den Anteil des Sondervermögens des Kirchenkreises Blankenburg-Wernigerode als auch auf den Anteil, der Sondervermögen des Kirchenkreises Haldensleben geworden ist.

Artikel 11

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, daß der Beauftragte der evangelischen Landeskirchen beim Landtag und der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt die Belange der Kirchengemeinden des in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Bereichs in seine Aufgabe einbezieht. Näheres wird zwischen den vertragschließenden Kirchen unter Beteiligung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vereinbart.

(2) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist bereit, auf Ersuchen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig die Kirchengemeinden in dem in Artikel 1 Abs. 1 benannten Bereich gegenüber den staatlichen Behörden und Dienststellen zu vertreten.

Artikel 12

Die Vertragspartner werden bei etwa auftretenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages diese im Geiste der Gemeinschaft von Kirchen erörtern und beizulegen suchen. Sie nehmen in Aussicht, die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen Schritte in beiderseitigen Konsultationen zu beraten.

Artikel 13

Die vertragschließenden Kirchen werden zur Ausführung dieses Vertrages eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Kirchenverwaltungen schließen.

Artikel 14

(1) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung bei jeder vertragschließenden Landeskirche hinterlegt wird.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Er wird in den

Kirchlichen Amtsblättern beider Landeskirchen veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Oktober 1991

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Prof. Dr. Gerhard Müller

Magdeburg, den 30. Oktober 1991

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Christoph Demke

Nr. 23 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Propsteiordnung.

Vom 23. November 1991. (LKABl. S. 97)

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 66 Absatz 3 und 94 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In Abweichung von Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und § 40 Absatz 1 Buchstabe c der Propsteiordnung gehören den Propsteivorständen der Propsteien Bad Harzburg und Vorsfelde bis zur Neubildung der Propsteivorstände je ein weiteres ordiniertes und nichtordiniertes Mitglied an. Die Propsteisynoden dieser Propsteien wählen diese aus dem Kreis der Synodalen, die aus den in § 5 des Kirchengesetzes über die Wiedereingliederung der Kirchengemeinden der ehemaligen Propstei Blankenburg in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig vom 23. November 1991 (Amtsbl. 1991 S. 94) genannten Kirchengemeinden in die Propsteisynode entsandt worden sind. Die Wahlen sind bis zum 30. Juni 1992 vorzunehmen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Braunschweig, den 23. November 1991

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 24 Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Rückgliederung der ev.-luth. Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus in die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Vom 11. Dezember 1991. (KABl. S.174)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 22. Oktober 1991 geschlossenen Vertrag über die Rückgliederung der Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus in die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigelegt ist, wird zugestimmt.

(2) Mit Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus werden in den Kirchenkreis Bleckede eingegliedert.

(2) Der Kirchenkreisvorstand beruft für seine laufende Amtszeit ein Mitglied aus einer Kirchengemeinde des Amtes Neuhaus zu der nach § 27 Abs. 2 der Kirchenkreisordnung bestellten Zahl der Mitglieder hinzu.

§ 3

Solange die in dem Vertrag genannten Kirchengemeinden zum Staatsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehören, finden auf sie der Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 nebst Zusatzvereinbarung vom 19. März 1955, der Ergänzungsvertrag vom 4. März 1965 sowie der Gestellungsvertrag vom 4./15. Juli 1967 mit Nachtrag vom 28./29. September 1977 keine Anwendung.

§ 4

(1) Das Landeskirchenamt kann für eine Übergangszeit von fünf Jahren Zuweisungen zum Haushaltsausgleich der Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus über die Zuweisungen nach den allgemeinen Bestimmungen hinaus vornehmen, wenn die vom Kirchenkreis unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten den Kirchengemeinden zugewiesenen Mittel aus der Grund- und Ergänzungszuweisung erheblich unter dem unabweisbaren Mindestbedarf (§ 1 Abs. 2 Zuweisungsverordnung) liegen und zur Annäherung an die durchschnittlichen Verhältnisse in der Landeskirche nicht ausreichen. Die Einzelzuweisungen können auch dem Kirchenkreis zur Erhöhung der Grund- und Ergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus zugewiesen werden.

(2) Desgleichen kann das Landeskirchenamt bis zu fünf Jahren Anpassungsregelungen für die Stellenplanung im Kirchenkreis Bleckede treffen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 1991

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Hirschler

Anlage

Vertrag

über die Rückgliederung der ev.-luth. Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (im folgenden mecklenburgische Landeskirche genannt) – vertreten durch den Oberkirchenrat – und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (im folgenden hannoversche Landeskirche genannt) – vertreten durch den Landesbischof – schließen folgenden

Vertrag

§ 1

(1) Die ev.-luth. Kirchengemeinden Neuhaus, vereinigt mit den früheren Kapellengemeinden Krusendorf, Sückau und Stiepelse, Stapel, vereinigt mit den früheren Kapellengemeinden Haar und Konau, und Tripkau, unter einem Pfarramt verbunden mit den Kirchengemeinden Kaarßen und Wehningen (im folgenden Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus genannt),

werden aus der mecklenburgischen Landeskirche ausgegliedert und in die hannoversche Landeskirche wieder eingegliedert. Die Kirchenmitglieder der Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus sind mit der Rückgliederung Kirchenmitglieder der hannoverschen Landeskirche.

(2) Mit der Rückgliederung treten im Bereich der Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus die Verfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der hannoverschen Landeskirche in Kraft und die Vorschriften der mecklenburgischen Landeskirche außer Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Für die Anwendung des Zuweisungsrechts und der Stellenplanungsvorschriften wird die hannoversche Landeskirche Anpassungsregelungen treffen.

(3) Bis zum Zeitpunkt, zu dem im Gebiet des Amtes Neuhaus das Recht des Landes Niedersachsen in Kraft tritt, gilt für die Kirchenmitglieder und Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus ausschließlich das Kirchensteuerrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der mecklenburgischen Landeskirche.

§ 2

(1) Für die im Dienst einer Kirchengemeinde des Amtes Neuhaus stehenden Pastoren endet mit Inkrafttreten des Vertrages ihr Dienstverhältnis zur mecklenburgischen Landeskirche; sie stehen mit diesem Zeitpunkt wieder ausschließlich in einem Pfarrerdienstverhältnis zur hannoverschen Landeskirche.

(2) Auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der in Absatz 1 genannten Pastoren finden die Vorschriften des in der hannoverschen Landeskirche geltenden Rechts Anwendung.

§ 3

(1) Für die gegen Vergütung/Lohn tätigen Mitarbeiter im Dienstverhältnis bei einer Kirchengemeinde des Amtes Neuhaus sind die Dienstverträge dem in der hannoverschen Landeskirche geltenden Mitarbeiterrecht anzupassen.

(2) Die hannoversche Landeskirche tritt in die Versorgungsverpflichtungen ein, die nach § 3 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23. September/30. Oktober 1981 auf die mecklenburgische Landeskirche übergangen sind. Soweit noch Mittel aus den Versorgungsrücklagen des gemeinsamen Fonds, der anlässlich der Umgliederung der Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus aus der sächsischen Landeskirche in die mecklenburgische Landeskirche gebildet wurde, vorhanden sind, wird die mecklenburgische Landeskirche diese Mittel der hannoverschen Landeskirche übertragen.

§ 4

Die Kirchenvorsteher, die nach dem Recht der mecklenburgischen Landeskirche gewählt und berufen worden sind, bleiben bis zur nächsten Wahl in der hannoverschen Landeskirche im Amt. Die Kirchenvorstände nehmen die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem Recht der hannoverschen Landeskirche wahr.

§ 5

(1) Die mecklenburgische Landeskirche verpflichtet sich, an die hannoversche Landeskirche die Archivalien und Akten, die die Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus betreffen, herauszugeben und die zur Übernahme der Verwaltung dieser Kirchengemeinden erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kassen- und Rechnungsführung für die Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus sind dem Kirchenkreisamt Lüneburg zu übertragen.

§ 6

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 1991

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat

P. Müller
Präsident

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Horst Hirschler
Landesbischof

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 25 Rechtsverordnung zur Bemessung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen.

Vom 17. September 1991. (ABl. S.186)

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes vom 12. November 1981 (ABl. 1981 S. 182) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Bemessung

(1) Vorgabe und Richtschnur für die Bemessung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen ist die Zahl der verfügbaren Stellen. Aufgabe des Bemessungsverfahrens ist ihre angemessene Verteilung.

(2) Leitend für die Bemessung im Einzelfall sind typologische Merkmale der Stellenstruktur, soweit sie für die mit der Stelle verbundenen Anforderungen und Aufgaben kennzeichnend, bedeutsam und ausweisbar sind und ohne erheblichen Verwaltungsaufwand erhoben werden können.

(3) Berücksichtigt werden dabei gemäß § 3 Absatz 1 Pfarrstellengesetz insbesondere: die Zahl der Gemeindeglieder (mit 1. Wohnsitz), die Siedlungsstruktur (Land- und Stadtgemeinden), die Ausdehnung des Seelsorgebezirks, die Zahl pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden und die mitzuversiehenden Außenorte, die Zahl regelmäßig zu haltender Gottesdienste, die Anzahl der Konfirmanden, das Verhältnis der Gemeindeglieder zur Einwohnerzahl (Diaspora), ständige kirchliche Einrichtungen wie Kindergärten u. a., mitzuversiehende Krankenhäuser, Altenheime u. a. sowie besondere auf Dauer mit der Stelle verbundene Schwerpunktaufgaben.

§ 2

Bemessungsverfahren

(1) Die Bemessung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle wird nach dem in der Anlage aufgeführten Punkteschlüssel

ermittelt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Er kann geändert werden, wenn es die gesamtkirchliche Entwicklung erfordert.

(2) Die Richtzahl einer vollen Stelle beträgt 100 Punkte; die Richtzahl einer Teilstelle wird nach ihrem Umfang entsprechend vermindert.

(3) Abweichungen von der Richtzahl um bis zu 20 Prozent stellen eine zulässige Toleranz dar und bleiben ohne Auswirkungen auf den Stellenbestand. Bei der Errichtung einer vollen Stelle darf dabei jedoch die Zahl von 1200 Gemeindegliedern, bei einer halben Stelle die Zahl von 600 Gemeindegliedern nicht unterschritten werden.

(4) Bei Gemeinden mit mehreren Pfarr- oder Pfarrvikarstellen ist bei der Bemessung von der Gesamtheit der Stellen auszugehen. Die zulässige Toleranz wird bei mehr als zwei Stellen auf insgesamt 50 Punkte begrenzt.

§ 3

Stellenplanung

(1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren und besetzbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und dem von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplan fest. Dabei ist die Anzahl der gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen zu benennen.

(2) Nach den Maßgaben des Bemessungsverfahrens ist für jedes Dekanat im Zusammenwirken mit dem Dekanatsynodalvorstand ein Sollstellenplan zu erstellen.

§ 4

Errichtung und Erweiterung von Stellen

(1) Überschreitet eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle die Richtzahl um mehr als 20 Prozent, so soll nach Möglichkeit eine Entlastung durch eine Umgliederung von Stellen erfolgen.

(2) Eine zusätzliche Voll- oder Teilstelle ist erst vorzusehen, wenn die dafür erforderliche Richtzahl erreicht wird. Liegen besondere Belastungsfaktoren vor, so kann dabei die

Richtzahl im Ausnahmefall unterschritten werden. Dies gilt auch dann, wenn eine nötige Umgliederung von Stellen nicht anders erreicht werden kann. Bei gemeindlichen Stellen mit einer Sonderfunktion wird von der Punktwertung abgesehen.

(3) Vereinzelt halbe Stellen sollen nicht errichtet werden, sofern nicht das Zusammenwirken mit einer benachbarten Vollstelle hergestellt werden kann.

(4) Die Errichtung neuer Stellen wird durch die nach § 3 Absatz 1 festgestellte Gesamtzahl der finanzierbaren und besetzbaren Stellen begrenzt. Reicht diese für die Zahl vorliegender Stellenanträge nicht aus, so entscheidet die Kirchenleitung über die Errichtung neuer Stellen nach Dringlichkeit.

§ 5

Aufhebung und Einschränkung von Stellen

(1) Eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle, die die Richtzahl um mehr als 20 Prozent unterschreitet, ist in eine Z-Stelle (Stelle mit Zusatzauftrag) umzuwandeln, wenn sie nicht durch eine Umgliederung zu erweitern ist. Eine mögliche Umgliederung hat Vorrang.

(2) Der Umfang des Zusatzauftrages beträgt bei einer Unterschreitung der zulässigen Toleranz um bis zu 10 Punkten 1/4, um bis zu 20 Punkten 1/3, um bis zu 30 Punkten 1/2 eines vollen Dienstauftrags. Über die Art des Zusatzauftrags entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand.

(3) Eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle, die die Richtzahl um mehr als 50 Punkte unterschreitet, ist in ihrem Umfang auf eine halbe Stelle einzuschränken oder aufzuheben. Dies gilt auch, wenn bei einer bestehenden vollen Stelle die Zahl von 900 Gemeindegliedern unterschritten wird. Liegen im Einzelfall zwingende Gründe für den Erhalt einer vollen Stelle vor, so kann die Kirchenleitung die erforderliche Mindestzahl von Gemeindegliedern verringern.

(4) Stillgelegte Stellen (Dauervakanzen) sind aufzuheben bzw. nicht mehr als Pfarrstellen zu führen.

(5) Sind mehrere Stellen einer Gemeinde von einer Neubemessung betroffen, so soll die Veränderung vorrangig bei einer vakanten, in Kürze freiwerdenden oder unständigen Stelle oder Teilstelle erfolgen.

§ 6

Besondere Bestimmungen

(1) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung gemeindlicher Pfarr- oder Pfarrvikarstellen hat nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz vorausgehend eine Beteiligung der zuständigen Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände zu erfolgen. Sind die Voraussetzungen zur Besetzung einer Stelle nicht mehr gegeben, so kann ihre Ausschreibung bis zur abschließenden Entscheidung ausgesetzt werden.

(2) Gemäß § 32 Pfarrstellengesetz bleiben die Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art unberührt.

(3) Für Änderungen der Rechtsverordnung und ihres Punkteschlüssels gelten die gleichen Zuständigkeiten wie für ihren Erlaß (vgl. § 3 Absatz 2 Pfarrstellengesetz).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1991 in Kraft.

Sie ist nach einem Erprobungszeitraum von drei Jahren zu überprüfen.

Darmstadt, den 17. September 1991

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Kirchenleitung –

D. Spengler

Punkteschlüssel zur Bemessung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen

(Anlage zu § 2 Absatz 1 der Rechtsverordnung)

Die Bemessung erfolgt nach den im folgenden genannten Faktoren. Dabei ist zu berücksichtigen: Gehören zu einer Gemeinde mehrere Stellen, so sind die Punktwerte nur jeweils einmal für den gesamten Stellenbereich zu vergeben.

1. Gemeindeglieder
Die Zahl der Gemeindeglieder ist ein Grundindikator. Es zählen je 25 Gemeindeglieder (mit 1. Wohnsitz) 1 Punkt

Beträgt die Zahl der Gemeindeglieder weniger als 10 Prozent der Einwohnerzahl, so zählen je 20 Gemeindeglieder 1 Punkt.
2. Sockelbetrag
Für Aufgaben der allgemeinen Verwaltung (wie Geschäftsführung, Haushaltsführung, Schriftverkehr, Kontakte mit Dienststellen, Sitzungsleitung) wird ein Sockelbetrag zugerechnet.
Sockelbetrag 10 Punkte
bis 750 Gemeindeglieder 20 Punkte
bei über 750 Gemeindeglieder
3. Landbonus
Stellen in Landgemeinden oder Kleinstädten, die nicht im Bereich eines Einzelortes mit mehr als 10000 Einwohnern liegen, wird ein Landbonus zugeschrieben. Berücksichtigt werden darin in generalisierter Weise ständiger Predigtendienst, das weitgehende Fehlen anderer hauptberuflicher Mitarbeiter/innen, verringerte übergemeindliche Dienste und Angebote, erhöhte Wegzeiten, Entfernungen zu Ämtern u. a. Vorortgemeinden, die politisch zu einem größeren Stadtgebiet zählen, sind ausgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuerkennung des Landbonus die Kirchenverwaltung. 10 Punkte
4. Pfarramtlich verbundene Gemeinden
Die Mitversehung einer pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde wird je zusätzlicher Gemeinde mit 5 Punkten bewertet (doppelte Haushaltsführung, eigene Vorstandssitzungen, eigenständige Gemeindegliederarbeit). Dies gilt auch für die Mitversehung einer Gemeinde mit einer dauernd vakanten Pfarrstelle. 5 Punkte
Je zusätzlicher Gemeinde
5. Mitzuzählende Außenorte
Nicht mitzuzählen sind hier die bereits unter 4. gewerteten Hauptorte pfarramtlich verbundener Gemeinden. Außenorte unter 50 Evang. werden nicht einzeln gewertet. Sie sind zusammenzuzählen und erhalten für zusammen je 50 Evang. 0,5 Punkte.
Je Außenort
ab 50 Evang. 0,5 Punkte ab 500 Evang. 3 Punkte
ab 100 Evang. 1 Punkt ab 750 Evang. 4 Punkte
ab 250 Evang. 2 Punkte

6. Ausdehnung des Seelsorgebezirks
Erhöhte Wegzeiten werden bei Landpfarrstellen schon durch den Landbonus berücksichtigt, so daß hier nur eine besondere Ausdehnung des Seelsorgebezirks zu bewerten ist. Zu messen ist dabei die weiteste Entfernung nach Straßenkilometern zwischen zwei zugehörigen Orten.
Weiteste Entfernung
ab 5 km (Einzelstrecke) 1 Punkt
ab 10 km (Einzelstrecke) 2 Punkte
7. Predigtstellen
Gewertet werden regelmäßig zu haltende Haupt- oder Kindergottesdienste soweit sie 4 Gottesdienste pro Monat (4 Wochen) übersteigen und von nur einer Stelle zu versehen sind.
Je zusätzlichem Hauptgottesdienst 1 Punkt
je zusätzlichem Kindergottesdienst 1 Punkt
8. Konfirmandenzahl
Als besondere Belastung wird gewertet, wenn der Konfirmandenunterricht auf Grund der Zahl der Konfirmanden oder der örtlichen Gegebenheiten von einer Stelle regelmäßig mit zwei Konfirmandengruppen, also doppelschichtig, zu halten ist und dies eine dauerhafte Praxis darstellt. Eine Vorkonfirmandengruppe wird ebenfalls als zusätzliche Gruppe gewertet. Die Gegebenheiten müssen auch für das Vorjahr bestanden haben.
Für eine zusätzliche Konfirmandengruppe 4 Punkte
9. Neubaugebiete
Liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der in spätestens 3 Jahren einen Zuwachs von mindestens 300 Einwohnern erwarten läßt, so kann dies in die Stellenbemessung einbezogen werden. Gewertet werden 1 Wohneinheit = 2,4 Einw. = 1 Evang.
Für Neubaugebiete je erwartete zusätzliche 50 Evang. 1 Punkt
10. Soziale Brennpunkte
Unter sozialen Brennpunkten bzw. Wohngebieten mit außergewöhnlicher Problemstruktur sind Stadtteile mit mindestens ca. 300 Einwohnern gemeint, die besondere soziale Aktivitäten erfordern. Die besondere Problemstruktur und die damit für den Stelleninhaber gegebenen besonderen Aufgaben sind nach Art und Umfang begründet darzulegen. Über die Anerkennung und Gewichtung entscheidet die Kirchenverwaltung.
Für soziale Brennpunkte
bei starker Belastung 5 Punkte
bei sehr starker Belastung 10 Punkte
11. Sonstige Schwerpunkte besonderer Art
Besondere Schwerpunktaufgaben sind nur zu berücksichtigen, soweit sie mit der Stelle dauerhaft verbunden sind. (Persönliche Wahlämter oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht zuzurechnen.) Die für den Stelleninhaber gegebenen besonderen Aufgaben sind nach Art und Umfang begründet darzulegen. Über die Anerkennung und Gewichtung entscheidet die Kirchenverwaltung.
Für besondere Schwerpunktaufgaben
bei starker Belastung 5 Punkte
bei sehr starker Belastung bis 10 Punkte
12. Kindertagesstätten
Bewertet werden Aufgaben der Leitung und die religionspädagogische Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen.
Je Kindertagesstätte
mit 1 - 2 Gruppen 3 Punkte
mit 3 - 4 Gruppen 4 Punkte
mit 5 und mehr Gruppen 5 Punkte
13. Mitzubetreuende Alten- und Pflegeheime
Bewertet wird die Mitbetreuung von Alten- und Pflegeheimen (außer Seniorenheimen und -wohnanlagen), soweit sie im Seelsorgebezirk der Stelle liegen und nicht zum Aufgabenbereich anderer kirchlicher Mitarbeiter/innen gehören. (Regelmäßig zu haltende Gottesdienste zählen gesondert zu Punkt 7.)
Je volle 50 Alten- und Pflegeheimplätze 1 Punkt
14. Sonstige mitzubetreuende Einrichtungen
Bewertet wird die Mitbetreuung z. B. von Jugendheimen, Sozialstationen u. a. in eigener Trägerschaft nach Art und Umfang der damit für den Stelleninhaber gegebenen regelmäßigen Aufgaben, die begründet darzulegen sind. Über die Anerkennung und Gewichtung entscheidet die Kirchenverwaltung.
Für sonstige mitzubetreuende Einrichtungen 3 Punkte
in Ausnahmefällen bis 6 Punkte
15. Übergemeindliche Zusatzaufträge
Bewertet werden übergemeindliche oder Sonderfunktionen betreffende Zusatzaufträge, die mit der Stelle verbunden sind oder zum Dienstauftrag des Stelleninhabers gehören, und zwar je nach Umfang im Verhältnis zu einem vollen Dienstauftrag.
Zusätzlich verordneter Religionsunterricht wird nach Wochenstunden bemessen.
Für 1/4 Zusatzauftrag 25 Punkte
für 1/3 Zusatzauftrag 33 Punkte
für 1/2 Zusatzauftrag 50 Punkte
Je Wochenstunde 4 Punkte

Nr. 26 Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Studentenordnung).

Vom 17. September 1991. (ABl. S. 188)

Aufgrund von § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. April 1950 in der Fassung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42) hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Liste der Theologiestudierenden der EKHN

(1) Die Studentenordnung beschreibt die Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den Theologiestudierenden im Hauptfach, die sich damit auf den Beruf des Pfarrers oder der Pfarrerin vorbereiten.

(2) Das Ausbildungsreferat (Referat Personal-Förderung) in der Kirchenverwaltung führt eine Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Es nimmt Theologiestudierenden gemäß § 2 auf Antrag in die Liste auf.

(3) Zum Ersten Theologischen Examen werden im allgemeinen nur Studierende zugelassen, die in der Liste eingetragen sind (§ 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der EKHN).

§ 2

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden

(1) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden setzt voraus, daß der Student oder die Studentin

- a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) zum Zeitpunkt der Reifeprüfung den ersten Wohnsitz im Bereich der EKHN hatte,
- c) evangelische Theologie im Hauptfach studiert und
- d) die Absicht hat, als Pfarrer oder Pfarrerin in den Dienst der EKHN zu treten.

Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden ist förmlich zu beantragen. Antragsformulare sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten. Dem Antrag sind der Personalbogen und ein Paßbild jüngeren Datums beizufügen. Die Kirchenverwaltung unterrichtet die Antragsteller über ihre Aufnahme in die Liste.

(3) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) oder auf eine spätere Verwendung im Dienst der EKHN.

§ 3

Streichung aus der Liste der Theologiestudierenden

(1) Der Student oder die Studentin kann sich jederzeit ohne persönliche Nachteile aus der Liste der Theologiestudierenden streichen lassen.

(2) Entfällt eine der Voraussetzungen, die nach § 2 Abs. 1 für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden maßgeblich sind, so ist die Kirchenverwaltung davon zu benachrichtigen. Sie nimmt dann die Streichung aus der Liste vor, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(3) Aus der Liste der Theologiestudierenden wird ferner gestrichen, wer

- a) länger als zwei Jahre in keiner Verbindung zur Kirchenverwaltung steht und auf wiederholte Anfragen nicht reagiert;
- b) nicht erkennen läßt, daß er oder sie die Voraussetzungen für das Erste Theologische Examen erfüllen wird. Der oder die Betroffene hat vor der Entscheidung das Recht auf Anhörung. Findet ein Gespräch statt, so kann er oder sie dazu eine Person seines oder ihres Vertrauens mitbringen. Gegen die Streichung aus der Liste der Theologiestudierenden kann Einspruch bei der Kirchenleitung eingelegt werden.

§ 4

Erstes Theologisches Examen

(1) Theologiestudierende, die in den Dienst der EKHN treten wollen, legen das Erste Theologische Examen in der Regel vor dem Prüfungsamt der EKHN ab. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Will ein Student oder eine Studentin das Examen nicht vor dem Prüfungsamt der EKHN ablegen, nimmt er oder sie rechtzeitig Verbindung zur Kirchenverwaltung auf.

(2) Die Zulassung zum Ersten Theologischen Examen und zu den Prüfungen in den Fächern Bibelkunde und Philosophie, die schon während des Studiums möglich sind, ist förmlich zu beantragen. Prüfungsordnungen, Anmeldeformulare und Merkblätter dazu sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.

§ 5

Studiendauer und -orte

(1) Theologiestudierende, die in den Dienst der EKHN treten wollen, müssen mindestens sechs sprachfreie Se-

mester studiert haben. Näheres regelt § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der EKHN.

Danach sind mindestens vier Semester an Theologischen Fachbereichen oder Fakultäten deutscher Universitäten nachzuweisen. Von den sechs Pflichtsemestern können bis zu zwei sprachfreie Semester an einer anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden. Die Studierenden sollen die Hochschule möglichst einmal gewechselt haben. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Studiensemester an sonstigen Ausbildungsstätten des Auslandes können anerkannt werden. Dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensystem der jeweiligen theologischen Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 ist den Theologiestudierenden der EKHN die Wahl des Studienortes freigestellt. Sie können sich von jeder Hochschule aus zum Ersten Theologischen Examen vor dem Prüfungsamt der EKHN melden.

§ 6

Zurückstellung vom Wehr- oder Zivildienst

Nach § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1972 bzw. nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung vom 9. August 1973 können Studenten, die sich auf das Geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag vom Wehr- bzw. Zivildienst zurückgestellt werden.

Ein Student, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will, benötigt dazu eine kirchliche Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Kreiswehrratsamt oder beim Bundesamt für den Zivildienst. Entsprechende Formblätter sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.

§ 7

Predigtamt

Theologiestudierende höheren Semesters können mit Zustimmung des örtlich zuständigen Dekans eine Predigt halten. Sie sollen schon ein homiletisches Seminar besucht und dabei eine Predigt ausgearbeitet oder gehalten haben. Mit einem solchen Dienst ist nicht das Recht verbunden, einen Talar zu tragen.

§ 8

Konfession des Ehepartners

Die EKHN erwartet von ihren zukünftigen Pfarrern und Pfarrerinnen, daß deren Ehepartnerin/Ehepartner der evangelischen Kirche angehört. Dies gilt als Voraussetzung für die Übernahme in den unständigen Pfarrdienst. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen (§ 7 Abs. 2 der Kandidatenordnung vom 24. Juni 1974).

Gehört der Ehepartner/die Ehepartnerin einer anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft an, ist wegen der damit für den zukünftigen Dienst gegebenen Fragen frühzeitig Rücksprache mit der Kirchenverwaltung aufzunehmen.

§ 9

Angebote der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die EKHN bietet ihren Studierenden folgende Hilfen an:

- a) Informationen, vor allem zum Theologiestudium, zur kirchlichen Ausbildung, zu allgemein-studentischen Fragen und zum kirchlichen Leben;
- b) Studienberatung für einzelne und für Gruppen;

- c) Tagungen, die teilweise in Zusammenarbeit mit dem Delegiertenrat der Theologiestudierenden der EKHN veranstaltet werden;
- d) Gemeindepraktika und die Vermittlung anderer kirchlich anerkannter Praktika, z. B. im industriellen, sozialen und diakonischen Bereich;
- e) Kontaktangebote.

Darüber hinaus kann die Kirchenverwaltung im Rahmen der dafür vorhandenen Haushaltsmittel die Studierenden mit Bücher- und Zeitschriftengeld unterstützen, in begrenztem Umfang auch mit Leistungs- oder mit Sozialstipendien bzw. entsprechenden Darlehen. Merkblätter über die Vergabe finanzieller Mittel an Theologiestudierende der EKHN sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.

§ 10

Vertretung der Studierenden

(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen in jedem Semester Sprecher oder Sprecherinnen, die ihren Konvent im Delegiertenrat der Theologiestudierenden der EKHN vertreten. Dieser wählt seinerseits einen Vorstand.

(2) Der Delegiertenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personal-Förderung ist dazu einzuladen.

(3) Das Referat Personal-Förderung informiert den Delegiertenrat über konzeptionelle Überlegungen auf EKD-Ebene und beabsichtigte Maßnahmen oder Veränderungen, die Studium, Vikariat, Examina und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen.

(4) Der Delegiertenrat informiert das Referat Personal-Förderung über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.

(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt die Kirchenverwaltung dem Delegiertenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor.

(6) Der Delegiertenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Sitzung des Delegiertenrates mündlich erläutert.

(7) Der Delegiertenrat wählt die Kommilitonen oder Kommilitoninnen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Kammer für Ausbildung, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studentenordnung vom 17. August 1981 (ABl. 1981 S. 117) außer Kraft.

Darmstadt, den 17. September 1991

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –**

D. Spengler

Nr. 27 Ordnung der Kammer für Ausbildung.

Vom 17. September 1991. (ABl. S. 190)

Aufgrund der Artikel 48 Abs. 2 n und 50 Abs. 2 der Kirchenordnung wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

§ 1

Kammer für Ausbildung

Die Kirchenleitung bildet eine Kammer für Fragen der theologischen Ausbildung.

§ 2

Zusammensetzung der Kammer

(1) Der Kammer gehören acht Mitglieder an, die Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein müssen. Davon beruft die Kirchenleitung

- a) ein Mitglied des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fachbereiche der Universitäten Frankfurt a. M., Mainz oder Marburg im Benehmen mit deren Dekanaten,
- b) eine Lehrerin/einen Lehrer der Theologischen Seminare,
- c) eine Lehrpfarrerin/einen Lehrpfarrer,
- d) eine Ausbilderin/einen Ausbilder aus dem industriellen oder sozialen Bereich,
- e) eine Ausbilderin/einen Ausbilder aus dem staatlichen Bildungsbereich,
- f) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Theologiestudentenschaft bzw. des Vikariates auf Vorschlag des Delegiertenrates der Theologiestudierenden und des Rates der Vikarinnen und Vikare,
- g) eine/einen in der Fortbildung Tätige/n.

Der Kammer gehören ohne Stimmrecht an: ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes, das von diesem entsandt wird, die Leiterin/der Leiter des Referats Personal-Förderung der Kirchenverwaltung, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Kammer.

(2) In der Kammer sollen Frauen und Männer gleich vertreten sein.

(3) Die Mitglieder der Kammer werden für sechs Jahre berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, sobald sich der in Absatz 1 beschriebene Status eines Mitglieds ändert und wenn ein Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigst fehlt.

(5) Frei gewordene Plätze werden durch Berufung neu besetzt.

(6) Die Sitzungen der Kammer sind nicht öffentlich.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Kammer berät die Kirchenleitung in Angelegenheiten der theologischen Ausbildung.

(2) Die Kammer berät den Leiter/die Leiterin des Referats Personal-Förderung der Kirchenverwaltung in Fragen der theologischen Ausbildung. Diese(r) unterrichtet die Kammer laufend über die Angelegenheiten seines/ihres Referates, soweit sie die theologische Ausbildung betreffen.

(3) Die Kammer kann Anträge an die Kirchenleitung richten. Die Anträge werden schriftlich vorgelegt und auf

Wunsch der Kirchenleitung vom Kammervorstand in einer Sitzung der Kirchenleitung erläutert. Lehnt die Kirchenleitung Anträge oder Vorlagen der Kammer ab, so geht der Kammer eine Begründung zu.

(4) Die Kammer hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) sie berät über Fragen der Ausbildungsforschung, Ausbildungsüberprüfung und Ausbildungskonzeption;
- b) sie wird vor der Berufung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte an den theologischen Ausbildungseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sowie des Leiters/der Leiterin des Referats Personal-Förderung und des/der zuständigen theologischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin in diesem Referat gehört;
- c) sie holt durch die Entsendung von Mitgliedern in verschiedene Ausbildungsbereiche Informationen zur theologischen Ausbildung ein;
- d) sie gibt auf Anforderung der Kirchenleitung und zu Anträgen und Anregungen an die Kirchenleitung, die Fragen der theologischen Ausbildung betreffen, gutachtliche Stellungnahmen ab.

§ 4

Geschäftsführer

Die Kirchenleitung beruft im Benehmen mit der Kammer eine(n) Theologen/Theologin als Geschäftsführer(in) der Kammer. Er/sie berät die Kammer wissenschaftlich, führt ihre laufenden Geschäfte und bereitet ihre Sitzungen zusammen mit dem Vorstand vor.

§ 5

Geschäftsordnung

(1) Die Kammer wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter als Vorstand für die Dauer ihrer Amtsperiode.

(2) Der Vorstand bereitet in Fühlungnahme mit dem Leiter/der Leiterin des Referats Personal-Förderung die Sitzungen der Kammer vor und leitet sie.

(3) Der/die Vorsitzende beruft die Kammer mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung vierzehn Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt ist.

(4) Der/die Vorsitzende kann die Kammer zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Er/sie muß es tun, wenn mindestens vier Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragen oder die Kirchenleitung es verlangt.

(5) Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Auf Antrag eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

(6) Die Kammer kann für bestimmte Fragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Über die Sitzungen der Kammer und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind allen Mitgliedern sowie der Kirchenleitung zuzuleiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft; die bisherige Ordnung vom 5. September 1977 (ABl. 1977 S. 181) tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 17. September 1991

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –**

D. S p e n g l e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 28 16. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 27. November 1991. (KABl. S. 259)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 1991 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Änderungsgesetz vom 29. November 1990 (KABl. S. 147), wird wie folgt geändert:

In Artikel 148 Abs. 3 wird die Jahreszahl »1991« durch die Jahreszahl »1997« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 29. November 1991

Der Bischof

In Vertretung
B i e l i t z
Vizepräsident

Nr. 29 Verordnung über die Gewährung von Mietzuschüssen für Vikare.

Vom 5. November 1991. (KABl. S. 261)

Aufgrund von § 14 Absatz 4 der Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1991 (KABl. S. 205), hat das Landeskirchenamt am 5. November 1991 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Vikaren kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses auf Antrag ein Mietzuschuß gewährt werden.

§ 2

Der Mietzuschuß wird nur gewährt, soweit die gesamten Wohnungskosten (Grundmiete und Nebenkosten) 25 % des Einkommens des Antragstellers übersteigen. Ist der Antragsteller verheiratet, wird das Einkommen beider Ehegatten zugrunde gelegt.

§ 3

(1) Der Mietzuschuß kann bis zur Höhe der ortsüblichen Wohnungskosten für eine dem Antragsteller angemessene Wohnung abzüglich der Eigenbeteiligung nach § 2 gewährt werden.

(2) Als angemessene Wohnungsgröße wird bei Ledigen eine Wohnfläche bis zu 50 qm, bei Verheirateten bis 70 qm anerkannt. Für jedes im Haushalt des Antragstellers lebende Kind erhöht sich die Fläche um 15 qm. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Anmietung einer Wohnung mit der in den Sätzen 1 und 2 aufgeführten Flächenbegrenzung nicht möglich, können bis zu 20 qm zusätzlich berücksichtigt werden.

(3) Hat der Antragsteller oder sein Ehegatte einen Anspruch auf Zahlung eines staatlichen Wohngeldes nach dem

Wohngeldgesetz, so wird das Wohngeld auf den Mietzuschuß angerechnet.

§ 4

(1) Haben sich die Umstände, die zur Gewährung des Mietzuschusses geführt haben, verändert, so kann der Mietzuschuß geändert werden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen der für die Gewährung des Mietzuschusses maßgebenden Umstände anzuzeigen.

§ 5

Ein Mietzuschuß wird nicht gewährt, wenn der Vikar seine Wohnung nicht den Erfordernissen des Dienstes entsprechend wählt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 13. November 1991

Bielitz
Vizepräsident

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 30 Richtlinien über die Regelung von Studienurlaub.

Vom 12. Dezember 1991. (GVOBl. 1992 S. 1)

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des Artikels 102 Abs. 3 Verfassung der NEK im Einvernehmen mit dem Fortbildungsausschuß der Kirchenleitung die folgenden Richtlinien über die Regelung von Studienurlaub beschlossen:

§ 1

(1) Studienurlaub kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt werden, die in gehobener Verantwortung tätig sind.

(2) Die gehobene Verantwortung im Sinne dieser Richtlinien tragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- die für die Vermittlung ständig sich wandelnder und sich erweiternder Inhalte verantwortlich sind, insbesondere als Studienleiterinnen, Studienleiter, Fachreferentinnen, Fachreferenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter,
- die in überörtlicher Leitungsfunktion tätig sind
- oder in vergleichbarer Funktion tätig sind.

§ 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastorinnen und Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte.

§ 3

Der Studienurlaub ist in sinnvoller Abstimmung mit den Aufgaben der jeweiligen Einrichtung bzw. Dienststelle und nach eigenen Interessen zu gestalten. Die Länge dieses Stu-

dienurlaubs soll drei Monate nicht überschreiten. Er kann erstmals nach zehnjährigem Arbeitsleben und fünfjähriger Tätigkeit in dem Arbeitsbereich gewährt werden, dann wiederum nach achtjähriger Tätigkeit.

§ 4

Nach Abschluß des Studienurlaubs wird über Erfahrungen und Ergebnisse schriftlich berichtet.

§ 5

Für die Dauer des Studienurlaubs sind die Bezüge fortzuzahlen.

Ein Sachkostenzuschuß kann in begründeten Einzelfällen vom Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachdezernat gewährt werden.

§ 6

(1) Der Studienurlaub ist zu beantragen und durch die jeweilige Leitung der Einrichtung bzw. der Dienststelle im Einvernehmen mit der Dienst- und Fachaufsicht zu genehmigen.

(2) Die Vertretung wird von den betroffenen Einrichtungen bzw. Dienststellen selbständig geregelt. Daraus dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 7

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

T h o b a b e n

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 31 Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 28. November 1991. (ABl. S. 175)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Auftrag der Kirchenmusik

Die Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob des Dreieinigen Gottes. Sie ist deshalb wesentliches Element des gemeindlichen und kirchlichen Lebens. Daraus folgt als vornehmste Aufgabe der Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen die Weckung und Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und in der Landeskirche.

§ 2

Aufgaben der Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen gehören vornehmlich die Pflege und Entwicklung des gemeindlichen Singens und Musizierens, die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten sowie die Vermittlung alter und neuer geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

(2) Im Bereich der Kirchengemeinden haben die Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen insbesondere die Aufgabe, Gottesdienste und Amtshandlungen musikalisch zu gestalten. Sie sollen den Gemeindegesang in jeder Weise fördern und die Gemeinden mit Liedgut und Liturgie vertraut machen. Sie wirken mit bei der musikalischen Gestaltung sonstiger Veranstaltungen der Kirchengemeinden.

(3) Im Bereich der Kirchenbezirke haben die Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen insbesondere die Aufgabe, die Kirchengemeinden in ihrer kirchenmusikalischen Arbeit zu unterstützen und entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene zu fördern. Auf der Ebene eines oder mehrerer Kirchenbezirke wirken sie bei besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen mit übergemeindlicher Bedeutung mit.

(4) Im Bereich der Landeskirche haben die Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen insbesondere die Aufgabe, das gesamte kirchenmusikalische Leben in seiner Vielfalt zu fördern und zu koordinieren und darin auch auf die kirchenmusikalische Arbeit anderer Landeskirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wie auch anderer Kirchen zu achten.

(5) Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen wird in einer Allgemeinen Dienstanzweisung geregelt, die der Landeskirchenrat erläßt.

§ 3

Anstellung von Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern

(1) Als hauptamtlicher Kirchenmusiker/hauptamtliche Kirchenmusikerin kann nur angestellt werden, wer ein Zeugnis des Landeskirchenrats über die Anstellungsfähigkeit als hauptamtlicher Kirchenmusiker/hauptamtliche Kir-

chenmusikerin besitzt. Der Landeskirchenrat kann das Zeugnis einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anstellungsfähigkeit als hauptamtlicher Kirchenmusiker/hauptamtliche Kirchenmusikerin als gleichwertig anerkennen.

(2) Als nebenamtlicher Kirchenmusiker/nebenamtliche Kirchenmusikerin soll nach Möglichkeit nur angestellt werden, wer das Bestehen der C-Prüfung oder der D-Prüfung für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen nachweist.

§ 4

Förderung der Kirchenmusik

Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche stellen in ihrem Haushaltsplan finanzielle Mittel zur Erfüllung des kirchenmusikalischen Auftrags zur Verfügung. Vorhandene Musikinstrumente und Räumlichkeiten sind den Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unentgeltlich zu überlassen. Technische Hilfsmittel werden nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Zur Erfüllung des kirchenmusikalischen Auftrags sollen die Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, Pfarrer/Pfarrerinnen und anderen kirchlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen erfolgt, unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Pfarrerin/des Pfarrers, in Absprache zwischen dem Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin und dem Pfarrer/der Pfarrerin. Sie haben sich dabei gegenseitig und rechtzeitig zu informieren.

(3) Wird zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen die Mitwirkung einer anderen als der zuständigen Kirchenmusikerin/eines anderen als des zuständigen Kirchenmusikers gewünscht, so ist diese/dieser vorher zu hören.

§ 6

Bezirkskantor/Bezirkskantorin

(1) Der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin ist der Fachberater/die Fachberaterin für die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk. Anstellungsträgerin ist die Landeskirche. Die Zuweisung von Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen erfolgt im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten.

(2) Zu den Aufgaben der Bezirkskantorin/des Bezirkskantors gehört:

- a) die fachliche Beratung der Presbyterien und des Bezirkskirchenrats sowie von Organisten/Organistinnen, Chorleiterinnen/Chorleitern und Chören im Kirchenbezirk,
- b) die Wahrnehmung eines kirchenmusikalischen Auftrags in einer Kirchengemeinde,
- c) die Gewinnung, Begleitung und Fortbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses,

- d) die Ausbildung von D-Kirchenmusikerinnen/D-Kirchenmusikern und die Mitwirkung bei deren Prüfung im Auftrag des Landeskirchenrats,
- e) die Mitwirkung bei der Ausbildung von C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusikern,
- f) die Vorbereitung und Durchführung von Dekanatskirchenmusiktagen und von Bezirkskonferenzen für Kirchenmusik,
- g) die Koordinierung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Kirchenbezirk,
- h) die Mitwirkung bei Visitationen von Kirchengemeinden entsprechend § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Ordnung der Kirchenvisitation,
- i) die Zusammenarbeit mit der Dekanatsobfrau/dem Dekanatsobmann des Landesverbandes für Kirchenmusik,
- k) der Bericht vor der Bezirkssynode über ihre/seine Arbeit und die musikalische Situation im Kirchenbezirk.

(3) Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen mit einem Zeugnis der A-Prüfung für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen können darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) die Abnahme von D-Prüfungen und die Mitwirkung bei C-Prüfungen im Auftrag des Landeskirchenrats,
- b) die Ausübung der Fachaufsicht über die nebenamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen,
- c) die Erfüllung von weiteren Aufgaben im Auftrag des Landeskirchenrats.

(4) Langjährig bewährten Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen mit einem Zeugnis der B-Prüfung für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen kann der Landeskirchenrat einzelne Aufgaben nach Absatz 3 übertragen.

(5) Dem Bezirkskantor/der Bezirkskantorin können in einem oder in mehreren Kirchenbezirken Aufgaben übertragen werden.

§ 7

Amt für Kirchenmusik

Das Amt für Kirchenmusik ist eine Abteilung des Landeskirchenrats und fördert und ordnet das kirchenmusikalische

Leben in der Landeskirche. Es arbeitet mit dem Landesverband für Kirchenmusik zusammen und fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern anderer Landeskirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wie auch anderen Kirchen.

Der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin ist der Leiter/die Leiterin des Amtes für Kirchenmusik.

§ 8

Beirat für Kirchenmusik

Die Kirchenregierung beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der das Amt für Kirchenmusik in Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Kirchenregierung wird ermächtigt,

- a) die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für C- und D-Kirchenmusiker/C- und D-Kirchenmusikerinnen und
- b) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seinem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Am gleichen Tage tritt das Gesetz über die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik in der Protestantischen Landeskirche der Pfalz vom 17. Oktober 1953 (ABl. S. 172) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 28. November 1991

Kirchenregierung

S c h r a m
Kirchenpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 32 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 21. Oktober 1991. (ABl. S. A 111)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Inkraftsetzung

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wird das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG →) vom 25. Juni 1980 (Amtsblatt VELKD Band V Seite 197), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt VELKD Band VI Seite 134) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Kraft gesetzt.

(2) Zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(3) Kirchenbeamte im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes sind unbeschadet ihrer Amtsbezeichnung alle Männer und Frauen, mit denen ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet worden ist.

§ 2

**Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter,
Vorgesetzter, allgemeine Zuständigkeiten**
(zu § 3 KBG)

- (1) Oberste Dienstbehörde ist das Landeskirchenamt.
- (2) Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, richtet sich nach der Kirchenverfassung und den sonstigen landeskirchlichen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Entscheidungen und Maßnahmen nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte und nach Beginn des Ruhestandes sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.

§ 3

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses
(zu § 4 Absatz 1 KBG)

Für Kirchenbeamte eines unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherrn besteht eine Treuepflicht auch gegenüber der Landeskirche. Diesen Kirchenbeamten gewährt neben dem Dienstherrn auch die Landeskirche Fürsorge und Schutz.

§ 4

Dienstanfänger
(zu § 8 KBG)

Das Nähere über die Rechtsstellung der Dienstanfänger regelt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.

§ 5

Zuständigkeit für die Ernennung
(zu § 12 Absatz 2 KBG)

Die Kirchenbeamten werden von den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten (§ 2 Absatz 2) ernannt. Die Ernennung von Kirchenbeamten bei den unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherrn bedarf der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6

**Laufbahnvorschriften, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung**
(zu § 17 KBG)

Die erforderlichen Regelungen trifft das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die für die Beamten im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen.

§ 7

Abordnung
(zu § 18 Absatz 5 KBG)

(1) Liegt ein unabweisbares Bedürfnis für eine Abordnung des Kirchenbeamten zu einem anderen Dienstherrn in der Landeskirche vor, so kann die oberste Dienstbehörde den Kirchenbeamten auch ohne das schriftliche Einverständnis der beteiligten Dienstherrn abordnen. Die Einwilligung des Kirchenbeamten ist erforderlich, wenn der in § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes genannte Zeitraum um mehr als ein Jahr überschritten wird.

(2) Ein Kirchenbeamter kann durch die oberste Dienstbehörde mit seiner Einwilligung auch zu einer Tätigkeit im Bereich des Diakonischen Werkes abgeordnet werden.

§ 8

Ruhestand
(zu § 23 Absatz 5 KBG)

(1) Abweichend von der Vorschrift in § 23 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 folgende Regelung:

Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Bei Kirchenbeamtinnen tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

(2) Während des in Absatz 1 genannten Zeitraumes ist § 23 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf Kirchenbeamte anzuwenden.

§ 9

Berechnung der Wartezeit
(zu § 30 Absatz 2 KBG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Verantwortung für dienstliche Handlungen
(zu § 40 Absatz 3 KBG)

(1) Bestätigt der nächste Vorgesetzte oder die nächsthöhere Dienststelle die Anordnung des unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Das gilt nicht, wenn das dem Kirchenbeamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist.

(2) Wird von dem Kirchenbeamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug ist und eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so hat er der Anordnung nachzukommen. Die Verantwortung geht auf den unmittelbaren Vorgesetzten über. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Gelöbnis
(zu § 41 KBG)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Geschenke, Begriff des Angehörigen
(zu § 42 KBG)

(1) Sachgeschenke, die das örtlich herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.

(2) Angehörige im Sinne von § 42 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes sind die Personen, denen wegen familienrechtlicher Beziehungen gemäß der Strafprozeßordnung das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 13

Politische Betätigung
(zu § 43 KBG)

Das Nähere richtet sich nach den landeskirchlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl und Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft.

§ 14

Nebentätigkeit

(zu § 47 Absätze 2 und 3 KBG)

(1) Die Genehmigung nach § 47 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes ist vor Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen.

(2) Die Anzeige nach § 47 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes ist auf dem Dienstweg und mit einer Stellungnahme des Dienstvorgesetzten vorzulegen. Ist die Tätigkeit nicht von Dauer oder umfaßt sie lediglich einen einmaligen Vorgang, so ist in der Regel keine Anzeige erforderlich.

§ 15

Arbeitszeit

(zu § 49 Absatz 1 KBG)

Die allgemeinen Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit erläßt das Landeskirchenamt in Anlehnung an die für die Beamten im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes.

§ 16

Haftung

(zu § 52 Absatz 1 KBG)

Auf Ansprüche nach § 52 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes kann der Dienstherr in Härtefällen nach vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise verzichten.

§ 17

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(zu § 55 KBG)

Entscheidungen des Dienstvorgesetzten nach § 55 Absätze 1 bis 3 des Kirchenbeamtengesetzes bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

§ 18

Ersatz von Sachschaden

(zu § 57 KBG)

Entscheidungen nach § 57 des Kirchenbeamtengesetzes trifft der Dienstvorgesetzte in Anlehnung an die für die Beamten im Freistaat Sachsen geltenden Regelungen. Für Schadensfälle ab einer bestimmten Höhe kann sich die oberste Dienstbehörde die Entscheidung allgemein vorbehalten.

§ 19

Abtretung von Versicherungsansprüchen an den Dienstherrn

(zu § 58 KBG)

Die Vorschriften des § 58 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 20

Urlaub

(zu § 59 Absatz 3 KBG)

Soweit das Landeskirchenamt keine andere Regelung getroffen hat, sind die für die Beamten im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften über den Erholungsurlaub und die

Gewährung von Urlaub aus anderen Gründen entsprechend anzuwenden.

§ 21

Wartegeld, vorübergehende Wiederverwendung

(zu § 66 Absatz 2 und § 67 Absatz 2 KBG)

(1) Die Gewährung von Wartegeld richtet sich nach dem in der Landeskirche für die Kirchenbeamten geltenden Besoldungsrechte.

(2) Der vorübergehend wiederverwendete Kirchenbeamte im Wartestand erhält Dienstbezüge

1. wenn er voll beschäftigt wird, in Höhe der Dienstbezüge, die er erhalten hätte, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre,
2. wenn er nicht voll beschäftigt wird, in Höhe der Differenz zwischen den entsprechend verringerten Dienstbezügen gemäß Nr. 1 und dem Wartegeld; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 22

Rechtsweg

(zu § 71 KBG)

(1) Dem Kirchenbeamten steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er sich beschwert fühlt, gemäß § 60 des Kirchenbeamtengesetzes der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Entscheidungen der obersten Dienstbehörde, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, kann der Kirchenbeamte durch eine Schlichtungsstelle nachprüfen lassen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Bei der Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die oberste Dienstbehörde beteiligt ist.

§ 23

Mitglieder kirchenleitender Organe

(zu § 72 KBG)

(1) Die §§ 18 und 19 des Kirchenbeamtengesetzes finden auf die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die diesen gleichgestellten Dezernenten keine Anwendung. § 20 des Kirchenbeamtengesetzes ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 anzuwenden.

(2) Ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes und diesen gleichgestellte Dezernenten können durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken im Kollegium des Landeskirchenamtes auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Vor einer solchen Maßnahme ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören. Den Beauftragten nach § 20 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes bestimmt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes.

(3) Die Kirchenleitung kann ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes und ihnen gleichgestellte Dezernenten mit Zustimmung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben. Der Betroffene ist zuvor zu hören. § 45 des Kirchenbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

§ 24

**Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub,
Schwerbehindertenrecht**
(zu § 77 KBG)

Das für Beamte im Freistaat Sachsen geltende Recht ist entsprechend anzuwenden.

§ 25

Folgeregelungen

Das Landeskirchenamt ist berechtigt, weitere Vorschriften zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung zu erlassen, soweit nicht eine Regelung durch Kirchengesetz notwendig ist.

§ 26

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Das Kirchenbeamtengesetz und dieses Kirchengesetz treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der landeskirchlichen Beamten vom 4. Januar 1926 (Kons. Bl. Seite 11);
2. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der landeskirchlichen Beamten vom 25. September 1926 (Kons. Bl. Seite 105);
3. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeindebeamten vom 23. September 1926 (Kons. Bl. Seite 124);
4. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeindebeamten vom 30. September 1926 (Kons. Bl. Seite 139).

(3) – Das Kirchengesetz über die Versetzung und Abordnung kirchlicher Beamter und Angestellter vom 13. März 1965 (Amtsblatt Seite A 23) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. November 1971 (Amtsblatt Seite A 82) sowie

– das Kirchengesetz zur Förderung des Gemeindeaufbaus vom 21. November 1967 (Amtsblatt Seite A 76) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 15. November 1971 (Amtsblatt Seite A 82) und vom 24. Oktober 1975 (Amtsblatt Seite A 89)

treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die neue Kirchliche Dienstvertragsordnung in der Landeskirche wirksam wird.

(4) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an sind die in Absatz 3 aufgeführten Kirchengesetze sowie weitere zunächst in Geltung bleibende dienstrechtliche Vorschriften der Landeskirche, die dem Kirchenbeamtengesetz und diesem Kirchengesetz entgegenstehen, auf Kirchenbeamte nicht mehr anzuwenden.

(5) Soweit in weitergeltenden Rechtsvorschriften auf bisher gültige beamtenrechtliche Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes sowie dieses Kirchengesetzes.

D r e s d e n , den 21. Oktober 1991

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 33 32. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 14. November 1991. (KABl. S. 286)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1990 (KABl. S. 202), wird wie folgt geändert:

Artikel 106 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Zum Superintendenten ist wählbar, wer ordiniert ist und die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzt; ordinierte Theologen aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

B i e l e f e l d , den 14. November 1991

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

D. Hans-Martin L i n n e m a n n

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Verlust der Rechte aus der Ordination

Der Pfarrverwalter **Herbert Lange** aus Offenbach ist auf Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1992 unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entlassen worden.

K a s s e l, den 11. Dezember 1991

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Verlust der Rechte aus der Ordination

Der Pastor **Gerhard Lewerenz** aus Leussow ist gemäß § 44 Absatz 1 a des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 10. Oktober 1991 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs ausgeschieden. Gleichzeitig hat er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren.

Der Oberkirchenrat

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 13* Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Erstattung von Unfallfürsorgeaufwendungen für Militärgesellschaftliche im Nebenamt. Vom 13. November 1991 17
- Nr. 14* 23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 17
- Nr. 15* 24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 17

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Ost –

- Nr. 16* 2. Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (2. Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz). Vom 29. April 1990. 19
- Nr. 17* Beschluß betreffend Außerkraftsetzung der Verordnung über die Vertrauensausschüsse vom 4. Oktober 1966. Vom 2. Oktober 1991. 20
- Nr. 18* Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union). Vom 3. Dezember 1991. 20
- Nr. 19* Verordnung über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen Gliedkirchen (Kirchliche Versorgungsordnung – EKV). Vom 3. Dezember 1991. 22
- Nr. 20* Beschluß zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991. Vom 3. Dezember 1991 32

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 21 Kirchengesetz über die Wiedereingliederung der Kirchengemeinden der ehemaligen Propstei Blankenburg in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig. Vom 23. November 1991. (LKABl. S. 94).. 33

- Nr. 22 Vertrag über die Wiedereingliederung der Kirchengemeinden der ehemaligen Propstei Blankenburg in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig. Vom 23. Oktober/30. Oktober 1991. (LKABl. S. 95). 34
- Nr. 23 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Propsteiordnung. Vom 23. November 1991. (LKABl. S. 97) 36

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 24 Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Rückgliederung der ev.-luth. Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus in die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 11. Dezember 1991. (KABl. S. 174) 36

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 25 Rechtsverordnung zur Bemessung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen. Vom 17. September 1991. (ABl. S. 186) 38
- Nr. 26 Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Studentenordnung). Vom 17. September 1991. (ABl. S. 188) 40
- Nr. 27 Ordnung der Kammer für Ausbildung. Vom 17. September 1991. (ABl. S. 190) 42

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 28 16. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 27. November 1991. (KABl. S. 259) 43
- Nr. 29 Verordnung über die Gewährung von Mietzuschüssen für Vikare. Vom 5. November 1991. (KABl. S. 261) 43

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 30 Richtlinien über die Regelung von Studienurlaub. Vom 12. Dezember 1991. (GVOBl. 1992 S. 1) 44

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 31 Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 28. November 1991. (ABl. S. 175) 45

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	
Nr. 32	Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchen- beamten-gesetzes der Vereinigten Evange- lisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 21. Oktober 1991. (ABl. S. A 111)	46
	Evangelische Kirche von Westfalen	
Nr. 33	32. Kirchengesetz zur Änderung der Kir- chenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 14. November 1991. (KABl. S. 286)	49

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen	50
--------------------	----